

75. Preuß. Bergrecht. Darf die Gewerkschaftsversammlung nach einem anderen Orte als dem „Sitz“ der Gewerkschaft berufen werden?

V. Zivilsenat. Urk. v. 25. Februar 1911 i. S. Gewerkschaft E. (Kl.)
w. G. u. Gen. (Bekl.). Rep. V. 294/10.

- I. Landgericht Elberfeld.
- II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Klägerin war eine Gewerkschaft neueren Rechts und hatte statutgemäß ihren Sitz in Elberfeld. Sie beanspruchte von den Beklagten als Gewerken die Zahlung von ausgeschriebenen Zinsen. Die Beklagten bestritten die Vertretungsbefugnis des Grubenvorstandes und ferner die verbindliche Kraft des von der Gewerkschaftsversammlung

am 26. März 1908 über die Ausschreibung der Zubuße gefaßten Beschlusses.

Beide Vorinstanzen erkannten zu Ungunsten der Klägerin. Die Revision ist zurückgewiesen, doch ist die Vertretungsbefugnis des Grubenvorstandes nicht beanstandet worden aus folgenden

Gründen:

„Nach dem Beschlusse der Gewerkerberfammlung vom 2. März 1899 sollte der Vorstand fortan aus 3 bis 5 Mitgliedern bestehen und bei wenigstens 3 Mitgliedern handlungs- und vertretungsberechtigt sein. Die damals gewählten Vorstandsmitglieder schieben später sämtlich aus. Neu gewählt wurden in der Berfammlung am 16. Dezember 1899 E., und in der Berfammlung vom 16. März 1903 G., Buch., R. und Wütt. Nach dem Ausscheiden von E. und Wütt. wählte die Berfammlung vom 28. Januar 1906 neben dem später wieder ausgeschiedenen M. noch B. Demgemäß treten im gegenwärtigen Rechtsstreite als Vorstandsmitglieder auf G., Buch., R. und B. Ob, was die Beklagten bestreiten, die Wahl von B. gesetzmäßig erfolgt ist, kann unerörtert bleiben, falls die übrigen Vorstandsmitglieder für sich allein als vollberechtigte Vorstandsmitglieder aufzutreten befugt sind.

Die Berfammlung vom 16. März 1903 war, da in ihr 852 Ruze vertreten waren, beschlußfähig, und ihre Berufung war durch den staatlichen Revierbeamten erfolgt. Der Einwand der Beklagten richtet sich lediglich gegen die Berufung der Berfammlung nach Berlin, statt nach Elberfeld als dem „Sitz“ der Gesellschaft. Allein die Abhaltung der Berfammlung außerhalb Elberfelds war nicht gesetz- und auch nicht statutwidrig.

Für Aktiengesellschaften schreibt das Handelsgesetzbuch (Art. 209 a. F., § 182 n. F.) vor, daß der Gesellschaftsvertrag über den „Sitz“ der Gesellschaft und über die Form, in der die Berufung der Generalversammlung zu geschehen hat, Bestimmung treffen muß. Der I. Zivilsenat des Reichsgerichts hat in den Entsch. Bd. 44 S. 10 für Aktiengesellschaften ausgesprochen, daß durch den „Sitz“ der Gesellschaft auch der Ort für die Tagung der Generalversammlung gegeben sei. Dabei ist zugleich ausgeführt worden, daß die jedesmalige Wahl des Berfammlungsorts dem Belieben des Vorstandes oder Aufsichtsrats nicht überlassen werden könne, ohne daß die Ausübung der

Rechte der Aktionäre erschwert und beeinträchtigt werde. In der Bergrechtslehre

vgl. Westhoff, Gewerkschaftsrecht Erl. 2 zu § 113 ABG.;

Westhoff-Schlüter, Komm. Anm. III 1 zu § 111

wird die Ansicht vertreten, daß dieser für Aktiengesellschaften anerkannte Grundsatz entsprechend auch für Gewerkschaften zu gelten habe. Allein dem ist nicht beizupflichten.

Mit Recht weist Veit Simon S. 15 darauf hin, daß die Berufung der Generalversammlungen nach dem „Sitze“ der Gewerkschaft vielfach unausführbar ist. Ausreichende Versammlungsräume stehen den Betrieben selbst, namentlich den kleineren, meist nicht zur Verfügung und werden sich auch in der eigenen Gemeinde nicht immer finden. Der vielleicht allein geeignete, in der unmittelbaren Nähe der Zeche belegene Raum würde, wenn bereits zu der Nachbargemeinde gehörend, außer Betracht bleiben müssen. Dazu kommt, daß die kleineren Zechen nicht selten abseits vom Verkehre liegen, daß der Augenbesitz häufig (Klostermann, Komm. Anm. 546 zu § 235a, Lehrbuch S. 277) außerordentlich zersplittert ist, und die Gewerkschaft, da das Interesse der einzelnen Gewerke an den Beschlüssen der Gewerkschaftenberufung vielfach nur gering ist, auf die Beschlußfähigkeit einer nach einem ungelegenen Orte berufenen Versammlung nicht rechnen kann. Das Interesse der Gewerkschaft erfordert daher für den Repräsentanten oder Grubenvorstand freies Ermessen.

Sodann aber entsprach bei der Erlassung des Allg. Berggesetzes die Berufung der Versammlungen nach dem „Sitze“ der Gewerkschaft auch nicht der Übung. Die Berufung war Sache der Bergbehörde, und die zu dem Gesetze vom 12. Mai 1851 ergangene Instruktion des Handelsministers vom 13. März 1852 (Min.-Bl. für die innere Berw. S. 55) schrieb unter Nr. III vor, daß der Termin bei dem Bergamte oder an einem anderen gelegenen Orte anzuberaumen und abzuhalten sei. Der Gesetzgeber des Allg. Berggesetzes verfolgte (vgl. Ztschr. für Bergrecht Bd. 6 S. 601) das ausgesprochene Ziel, dem geschäftlichen Verkehre der Bergbautreibenden die möglichste Leichtigkeit und Beweglichkeit zu erhalten. Daß gleichwohl der Gesetzgeber hinsichtlich der Ortswahl die Befugnisse der gesetzlichen Vertretung haben einengen wollen, dafür bietet die Begründung des Gesetzes keinen Anhalt, und auch nicht das Gesetz selbst. Abweichend vom

Handelsgesetzbuche spricht das Allg. Berggesetz von einem „Sitz“ der Gewerkschaft überhaupt nicht, es enthält lediglich die — jetzt zudem durch § 17 Abs. 2 BPD. gegenstandslos gewordene — Vorschrift des § 96 Abs. 2 über den Gerichtsstand der Gewerkschaft. Damit aber steht die Frage des Tagungsorts der Gewerkschaften außer Zusammenhang. Von dem „Sitz“ der Gewerkschaft spricht das Statut von 1869, aber, wie angenommen werden muß, auch nur, um damit den Gerichtsstand zu bezeichnen. Die Gewerkschaften haben seit 1869 regelmäßig und, soweit zu ersehen, widerspruchlos außerhalb Elberfelds stattgefunden. Ob die Berufung nach Berlin beanstandet werden könnte, wenn die Wahl dieses Orts offensichtlich zweckwidrig gewesen wäre, kann dahingestellt bleiben. Eine Behauptung nach dieser Richtung haben die Beklagten selbst nicht aufgestellt; übrigens ist auch unstrittig, daß die Klägerin einen Teil ihrer Verwaltung in Berlin führt.

Hiernach ist die Frage, ob die Berufung der Versammlung vom 16. März 1908 nach Berlin zulässig war, zu bejahen, und damit steht fest, daß die Wahl von G., R. und Buch. gesetzmäßig erfolgt ist.“ . . .